



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 4. Dezember 1969

1 Teil III Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 69	Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1969	zum Jah- resabschluß 1969 25
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	Deutschen 31

Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1969

vom 20. November 1969

Für den termingerechten und ordnungsgemäßen Abschluß und Ausweis der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1969 wird im Einvernehmen mit den Ministern und anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

* (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für volkseigene Betriebe, volkseigene Kombinate, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, andere wirtschaftsleitende Organe sowie Institute, die

- den Industrieministerien
- dem Ministerium für Materialwirtschaft
- dem Ministerium für Bauwesen
- dem Ministerium für Verkehrswesen
- dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
- dem Ministerium für Handel und Versorgung
- dem Ministerium für Gesundheitswesen
- dem Ministerium für Kultur
- dem Staatssekretariat für Geologie
- dem Amt für Wasserwirtschaft
- den Wirtschaftsräten der Bezirke

nachgeordnet sind und nach

- a) der Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung von Fonds aus der Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung und der Amortisationsabführung in den Jahren 1969 und 1970 (GBl. II S. 494)

b) den Grundsätzen für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 (Anlage zum Beschluß vom 15. Juni 1967 (GBl. II S. 459))

c) den auf der Grundlage der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) erlassenen zweigspezifischen Rechtsvorschriften über die wirtschaftliche Rechnungsführung

d) der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführungen von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45)

arbeiten.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für die Wirtschaftsräte der Bezirke hinsichtlich der Finanzbeziehungen zu den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben und Kombinate.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für die Außenhandelsbetriebe und für die Dienstleistungsbetriebe des Ministeriums für Außenwirtschaft (im folgenden AHB genannt)

(4) Diese Anordnung gilt unter Berücksichtigung der im § 18 enthaltenen Bestimmungen auch für

- die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft
- die den "örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Handelsbetriebe und wirtschaftsleitenden Organe des Handels sowie deren volkseigene Betriebe
- die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Verkehrsbetriebe und wirtschaftsleitenden Organe des Verkehrswesens sowie deren volkseigene Betriebe
- die den Bauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate